



**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Literatur und Medien  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 1. Juli 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. März 2003 (KWMBI II 2003 S. 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/020), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als gleichgestellte Qualifikation gemäß Abs. 1 werden folgende Abschlüsse anerkannt:

1. ein mit mindestens „gut“ erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. ein mit mindestens „gut“ erfolgreich absolviertes Studium in einem Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengang (vertieft oder nicht vertieft) der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, Anglistik, Germanistik, Romanistik und Afrikanistik (mit Kombinationsfach Literatur in afrikanischen Sprachen oder einem anderen literaturwissenschaftlichen Kombinationsfach) an der Universität Bayreuth oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
3. ein mit mindestens „gut“ erfolgreich absolviertes Studium an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
4. ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang mit einem literaturwissenschaftlichen Anteil von mindestens 50 %, dessen literaturwissenschaftlicher Anteil in der Summe mit mindestens „gut“ bewertet wurde.“

b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 oder 2 bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu den Abs. 2 bis 5.

c) Abs. 4 (neu) erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die

entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:  
 „(3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 3 Abs. 2. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:  
 „<sup>3</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“
- b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. § 23 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 10 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Die Nr. 1 dieser Satzung gilt rückwirkend ab dem Wintersemester 2010/11.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2011, Az.: A 3387 - I/1.

Bayreuth, 1. Juli 2011

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juli 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 2011.